ZBB 2000, 427

AktG §§ 192, 193, 186, 124, 243

Keine Notwendigkeit eines eigenständigen Hauptversammlungsbeschlusses über Bezugsrechtsausschluß bei Beschluß über Aktienoptionspläne („DaimlerChrysler“)

LG Stuttgart, Urt. v. 09.10.2000 – 7 KfH O 66/2000, ZIP 2000 2110, DB 2000, 2110, EWiR 2000, 1087 (Luttermann)

Leitsätze:

1. Bei der Beschlußfassung über eine bedingte Kapitalerhöhung zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft ist das Bezugsrecht der Aktionäre schon kraft Gesetzes ausgeschlossen. Das Bezugsrecht muß dann nicht eigens durch Hauptversammlungsbeschluß ausgeschlossen werden.

2. Aktienoptionspläne gehören nicht zu den Grundlagengeschäften, für die nach den „Holzmüller“-Grundsätzen eine ungeschriebene Kompetenz der Hauptversammlung besteht.

3. Der Gesamtwert eines Aktienoptionsplans gehört nicht zu den in § 193 Abs. 2 genannten Eckwerten für einen Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG